

Datenschutzrichtlinie des Nietzsche-Vereins Röcken e.V.

Der Nietzsche-Verein Röcken hält sich bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und aller anderen Personen, die zur Gesellschaft in Beziehung treten, an das Bundesdatenschutzgesetz, das den Umgang mit diesen Daten in den Paragrafen 1-11, 27-38a, 43 und 44 regelt.

1. Nur die im Mitgliedsantrag erhobenen personenbezogenen Daten werden im EDV-System des Nietzsche-Vereins Röcken gespeichert; gegebenenfalls kommt die Bankverbindung (siehe Absatz 4) hinzu. Mitgliedsantrag und Bankformular werden abgeheftet. Vom Mitgliedsantrag erhält das zugelassene Mitglied eine Kopie.

2. Erster und zweiter Vorsitzender und Schatzmeister nutzen die Post-, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Mitglieds, um ihm satzungskonforme Schriftstücke (wie Einladungen, Quittungen oder Beitragerinnerungen) zu senden oder satzungskonforme Anliegen vorzutragen; die **vereinsinterne** Übermittlung dieser Kontaktdaten ist, zur Verwirklichung von §1 Abs.3 und 4 der Satzung, erlaubt.

3. Die Übermittlung der erhobenen Daten an vereinsexterne (natürliche oder juristische) Personen ist nicht erlaubt; Ausnahmen hiervon sind nur **mit der ausdrücklichen Erlaubnis des betroffenen Vereinsmitglieds** zulässig, so zum Beispiel zwecks Organisation einer Veranstaltung oder wenn vereinsexterne mit Nietzsche befasste Personen oder Institutionen um die Vermittlung eines Kontaktes ersuchen.

3a. Veröffentlichung von Spenderlisten ist nur dann ohne vorherige Einwilligung der Spender erlaubt, wenn weder die genaue Höhe des Betrages noch die Adresse genannt wird.

4. Die Kontaktaufnahme innerhalb der Gesellschaft ermöglicht ein Mitgliederverzeichnis, das jeweils Name, Wohnort, E-Mail-Adresse enthält und von vereinsexternen Personen nicht eingesehen werden darf. Für Letzteres tragen die Mitglieder und der Vorstand Sorge. Das Verzeichnis kann beim Vorstand angefordert oder unter www.nietzsche-gedenkstaette.de im passwortgeschützten Mitgliederbereich eingesehen werden, zu dem vereinsexterne Personen keinen Zugang haben. Wenn das Verzeichnis im Mitgliederbereich steht, wird der Vorstand es aktuell halten.

5. Sollen Informationen über Mitglieder im öffentlichen Bereich der Homepage genannt werden, so nur mit deren Zustimmung, die der Vorstand einholt und dokumentiert. Fotos von Veranstaltungen der Gesellschaft einschließlich Fotos von Vereinsmitgliedern dürfen auf der Homepage veröffentlicht werden. Für Fotos von Nicht-Vereinsmitgliedern ist eine Erlaubnis erforderlich. Die abgebildeten Personen können jedoch den Vorstand anweisen, das betreffende Foto zu entfernen.

6. Bankdaten werden von den Vereinsmitgliedern nicht generell erhoben. Die Mitglieder können jedoch ihre Bankverbindung auf dem SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag) angeben; diese Bankdaten werden ausschließlich vom Vorstand und nur zum Einzug des Mitgliedsbeitrages genutzt.

6a. Machen Personen ihre Bankverbindung der Gesellschaft im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen bekannt, so werden diese Bankdaten ebenfalls ausschließlich vom Vorstand und nur zur Überweisung der im Vertrag vereinbarten Geldbeträge (wie Honorare, Spesen,

Aufwandsentschädigungen und Auslagen) genutzt. Elektronisch gespeichert werden diese Daten nicht.

7. Die Erhebung des Geburtsdatums im Mitgliedsantrag soll den Überblick über die in der Gesellschaft vertretenen Altersgruppen erleichtern und wird nur dem Vorstand bekannt.

8. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene personenbezogene Daten durch eine kurze spezifizierende Mitteilung an den Vorstand von vorgenannten Regelungen auszuschließen sowie von der Regelung nach Satz 2 in Absatz 10, der Vorstand wird einer solchen Einschränkung umgehend Folge leisten. Die Mitglieder ihrerseits sind angehalten, die Angemessenheit der gewünschten Einschränkung zu prüfen, weil Ausnahmeregelungen den Informationsfluss verkomplizieren und den Verwaltungsaufwand erhöhen.

8a. Nachteile entstehen dem Mitglied, das eine Einschränkung bei der Verwendung seiner Daten bestimmt, nicht, mit Ausnahme der Tatsache, dass die vollumfängliche Kontaktaufnahme und -pflege möglicherweise nicht gewährleistet ist.

9. Auf dem Mitgliedsantrag willigt der Antragsteller entweder in die in dieser Datenschutzrichtlinie aufgezeigte Verwendung seiner personenbezogenen Daten ein oder er kündigt eine Einschränkung an, die er dem Vorstand späterhin konkretisiert (siehe auch Absatz 8). Sowohl die Einwilligung als auch die Einschränkung kann das Mitglied jederzeit widerrufen.

10. Scheidet ein Mitglied durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Nietzsche-Verein aus, werden seine Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Scheidet ein Mitglied durch seinen Tod aus, bleibt sein Name, entsprechend gekennzeichnet, im Mitgliederverzeichnis erhalten - ehrenhalber und zur Dokumentation. In der (EDV-)Kartei bleiben die Daten ausgeschiedener Mitglieder wegen der Dokumentationspflichten gespeichert, werden aber nicht mehr genutzt.

10a. Der Regelung nach Satz 2 in Absatz 10 (Beibehaltung des Namens eines verstobenen Mitglieds im Mitgliederverzeichnis) kann, wie in Absatz 8 beschrieben, widersprochen werden. Den anderen Regelungen des Absatzes 10 kann nicht widersprochen werden, da sowohl die Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis (Satz 1) bei Austritt oder Ausschluss als auch der Datenverbleib in der (EDV-) Kartei (Satz 2) zwingend notwendig sind: Die Löschung dient der Aktualität des Mitgliederverzeichnisses, der Verbleib dem langfristigen Dokumentationserfordernis.

11. Um Datengeheimnisse zu wahren, müssen alle Personen, welche im Verein mit personenbezogenen Daten arbeiten, eine Datenschutzverpflichtungserklärung unterschreiben!

12. Vorstände, die ausscheiden, müssen schriftlich erklären, dass alle überlassenen Dateien an den Vorstand zurückgegeben wurden und dass keine Kopien auf privaten Datenträgern existieren / vorhanden sind.